



**Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.  
- Verkehrswesen -**



Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

Staatliches Bauamt Regensburg  
Abteilung Straßenbau  
Bajuwarenstraße 2 d  
93053 Regensburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 08.10.2026  
**Unser Zeichen: 55-140-03/Re 2026B00269**  
Sachbearbeiter: Frau Rehn  
Zimmer-Nr.: A 053  
Telefon: 09181/470-1603  
Telefax: 09181/470-1345  
eMail: [rehn.christine@landkreis-neumarkt.de](mailto:rehn.christine@landkreis-neumarkt.de)  
Datum: 08.10.2026

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung**

**Anordnung (§ 45 StVO)**

- ☒ gemäß § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO  
☐ gemäß § 45 Abs. 2 StVO  
☐ gemäß § 45 Abs. 6 StVO

**1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder**

**Verkehrssicherung(en)**

- |                                                                 |                                                           |                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung                      | <input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg        | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße   |
| <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs      | <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr          | <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Platzes  |
|                                                                 |                                                           | <input type="checkbox"/> „Haltverbot angeordnet“                  |

Sperrung für Fahrzeuge über  t Gesamtgewicht  m Breite  m Länge  m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Berg b. Neumarkt i. d. OPf., Staatsstraße St2240**

Abschnitt: **Beginn: Ende:**

Ortsteil: **Gnadenberg**

Betroffene Straßen:

Ortslage: **östliches historisches Tor in OD Gnadenberg**

Dauer der Sperrung vom: **08.10.2026 16:30 Uhr**

Zeitraum: **Bis zum Abschluss der Baumaßnahme, längstens bis zum unbefristet**

Grund der Sperrung: **Gefahr im Verzug, Einsturzgefahr östliches historisches Tor in OD Gnadenberg**

**2. Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                     |                                                                               |                                                                                                   |                                               |                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Hausanschrift:<br>92318 Neumarkt i.d.OPf.,<br>Nürnberger Straße 1<br>Telefon: 09181/470-0<br>Telefax: 09181/470-1320<br>E-Mail: <a href="mailto:landratsamt@landkreis-neumarkt.de">landratsamt@landkreis-neumarkt.de</a><br>Internet: <a href="http://www.landkreis-neumarkt.de">www.landkreis-neumarkt.de</a> | Besuchszeiten:<br>Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr<br>Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr<br>Do. 08:00 - 18:00 Uhr | Banken:<br>Sparkasse Neumarkt<br>Raiffeisenbank Neumarkt<br>Postbank Nürnberg | IBAN<br>DE80 7605 2080 0000 2610 08<br>DE58 7606 9553 0000 1140 06<br>DE32 7601 0085 0004 8278 53 | BIC<br>BYLADEM1NMA<br>GENODEF1NM1<br>PBNKDEFF | Stadtbushaltestellen:<br>Linien 561/562<br> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|

**Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs.2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.

- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.

## **8. Absperrungen der Arbeitsstelle**

- 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.

## **9. Kennzeichnung bei Nacht**

- 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle, Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

## **10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**

- 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

## **Der Träger der Straßenbaulast fordert:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
7. Es darf kein Material auf der Fahrbahn abgelagert werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

in 93047 Regensburg

Postfachanschrift:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

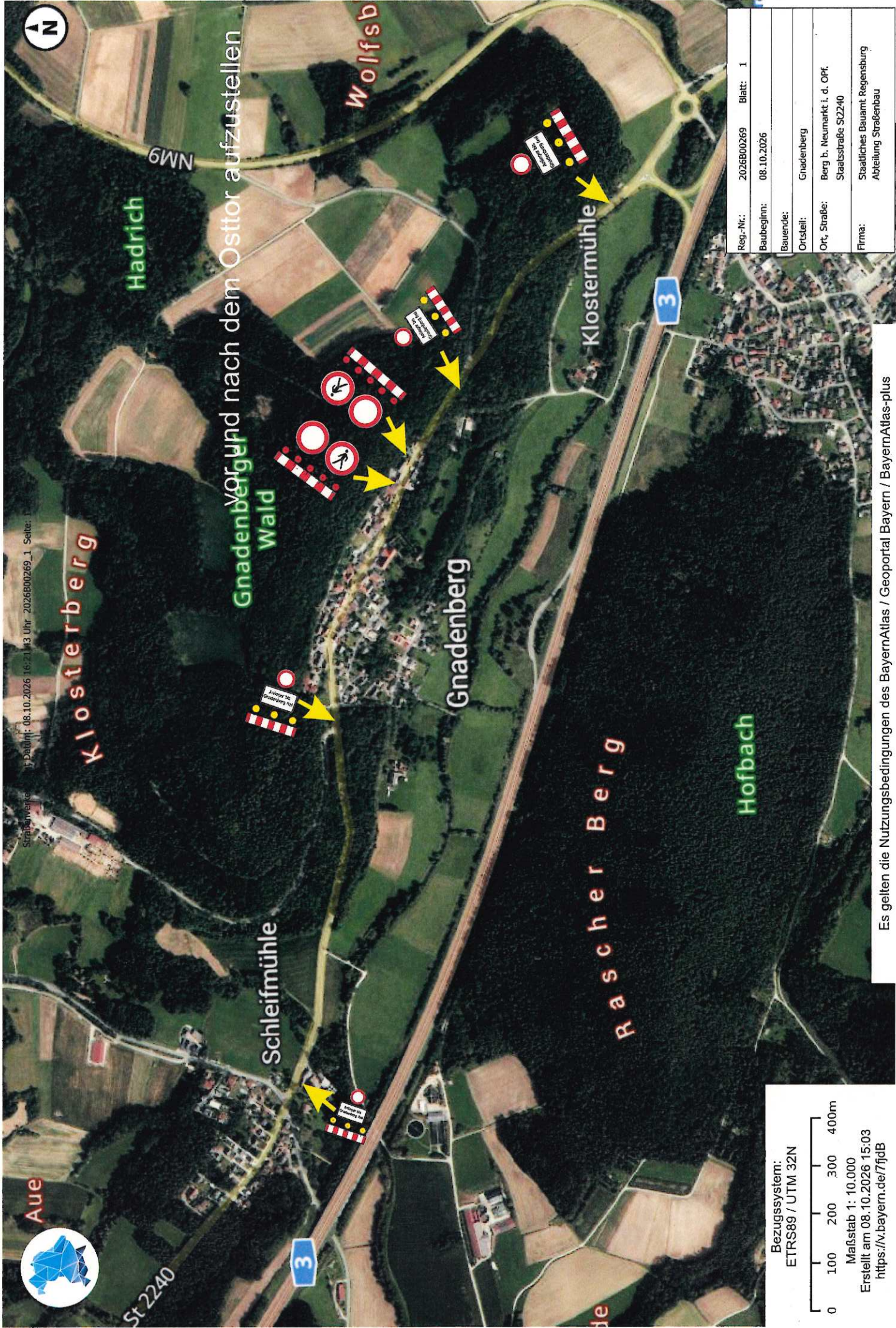
Hausanschrift:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Strassenwerkzeug Datum: 08.10.2026 16:21:43 Uhr 2026800269\_1 Seite: 1

Aue



St 2240

Schleifmühle

vor und nach dem Osttor aufzustellen

Gnadenberg Wald

Gnadenberg

Rascher Berg

Klostermühle

Wolfsb

Hadrich

6MN

Bezugssystem:  
ETRS89 / UTM 32N

Maßstab 1: 10.000

Erstellt am 08.10.2026 15:03

<https://v.bayern.de/7fjdB>

0 100 200 300 400m

|              |                               |        |   |
|--------------|-------------------------------|--------|---|
| Reg.-Nr.:    | 2026800269                    | Blatt: | 1 |
| Baubeginn:   | 08.10.2026                    |        |   |
| Bauende:     |                               |        |   |
| Ortsteil:    | Gnadenberg                    |        |   |
| Ort, Straße: | Berg b. Neumarkt i. d. OPf.   |        |   |
|              | Stallsstraße S2240            |        |   |
| Firma:       | Staatliches Bauamt Regensburg |        |   |
|              | Abteilung Straßenbau          |        |   |

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus